

# **Vertrag über die Zuweisung von Fahrwegskapazität**

## **(Fahrwegskapazitätsvertrag)**

abgeschlossen zwischen

der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Fahrwegskapazitätsberechtigten (Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen) ....., im Folgenden NVU genannt,

wie folgt.

### **I. Präambel**

Die GKB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt).

Das NVU ist eine natürliche oder juristische Person, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, mit gemein- oder einzelwirtschaftlichem Interesse am Erwerb von Fahrwegskapazität (§ 57a Z2 EisbG).

Ein EVU ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsdienste auf der Eisenbahninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen (§ 1b EisbG).

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind die

Anlage 1 Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog

Anlage 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) inkl. Anhänge

Anlage 3 Zugtrassenvereinbarung-NVU

Die Anlagen 1 und 2 sind im Internet unter <http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> abrufbar.

### **II. Vertragsgegenstand**

Der Vertrag umfasst die Zuweisung der in den SNNB (Anlage 1) der GKB angeführten Fahrwegskapazität an das NVU, und die Regelung der Bedingungen der Übertragung an ein EVU.

Die Nutzung für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdienst als im Fahrwegkapazitätsbegehren bzw. der Zuweisung angegeben ist, ebenso wie die Übertragung an einen anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten, nicht zulässig.

### **III. Übertragung der Zugtrasse an das EVU**

Das NVU hat der GKB

- spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist,

das EVU (siehe Punkt II.) bekannt zu geben.

Das NVU hat die Fahrwegskapazität nur an ein EVU zu übertragen, welches die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2. der SNNB (Anlage 1) erfüllt und einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Eisenbahninfrastruktur der GKB besitzt.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Punkt III. ist das NVU für eine Netzfahrplanperiode von der Zuweisung von Fahrwegskapazität ausgeschlossen (§ 63 Abs. 4 EisbG).

Ist die Fahrwegskapazität nur für einen bestimmten Zeitraum innerhalb der Fahrplanperiode an das EVU übertragen oder wird diese vorzeitig beendet, kann das NVU die Fahrwegskapazität an ein anderes EVU, unter Einhaltung der Punkte I., 2. Absatz und III., 1. Absatz übertragen.

Sofern das NVU die im Punkt III., 1. Absatz genannten Fristen nicht einhält, sind die betreffenden Zugtrassen nicht mehr Vertragsgegenstand und somit wieder frei verfügbar.

### **IV. Entgelt**

Das Entgelt für die genutzte Fahrwegskapazität wird dem EVU gemäß den Bedingungen des Infrastrukturnutzungsvertrages verrechnet, wobei das NVU solidarisch für die Bezahlung des Entgelts haftet.

### **V. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode ..... per ..... in Kraft und gilt bis zum ..... und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das NVU, auch wenn sie der GKB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils die GKB und das NVU eine erhalten.

.....

Datum

.....

Datum

.....

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

.....

NVU XXXX

**Anlage 3:**

**ZUGTRASSENVEREINBARUNG-NVU**

zum Fahrwegkapazitätsvertrag vom ..... abgeschlossen zwischen

der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Fahrwegkapazitätsberechtigten (Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen) ....., im Folgenden NVU genannt.

Für die vertragsrelevante Netzfahrplanperiode wird auf den nachstehenden Verkehrsstrecken (Punkt 1) und auf Grundlage der vom NVU bekanntgegebenen, zugbezogenen Daten (Punkt 2), die in Punkt 6 angeführte Fahrwegskapazität zugewiesen:

**1. Verkehrsstrecke(n)**

Strecke xxx - xxx	Fahrtrichtung 1
Strecke xxx - xxx	Fahrtrichtung 2

**2. Verkehrstage und Verkehrszeiten**

Verkehrstag(e)	Abfahrt	Ankunft	Besonderheiten

### 3. Zugparameter

#### 3.1. Verkehrsart

Personenverkehr	
Güterverkehr	

#### 3.2. Zugzusammensetzung/-ausrüstung

Zugbildung	xxx
Traktionsart	xxx
V/max	xxx km/h
Zuglänge	xxx m
Zuggewicht (leer)	xxx to
Bremshundertstel	xxx
LZB	Ja/Nein
PZB	Ja/Nein
Zugfunk	xxx
Signalsystem	xxx
Druckertüchtigkeit	Ja/Nein
Notbremsüberbrückung (NBÜ)	Ja/Nein
Lautsprecher im Zug	Ja/Nein

#### 4. Das NVU benennt gemäß Punkt III. des Fahrwegskapazitätsvertrags nachtehendes EVU

Zugtrasse xxx von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx das EVU xxxx

#### 5. Ansprechpartner

GKB:

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH  
Köflacher Gasse 35-41  
8020 Graz  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail:

NVU:

#### 6. Auflistung der Fahrwegskapazität